Sport P5



Voraussetzungen:

- ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung
- Teilnahme am Vorbereitungskurs (benotet) im 2.
 Halbjahr der E-Phase

Durchführung des Unterrichts in der E-Phase

2 Std. Praxis-Theoriekurs im zweiten Halbjahr

- Allgemeine Einführung in die Sporttheorie
- Organisation des Prüfungsfaches /
 Anforderungen und Bewertungen im Abitur
- 1 Klausur
- Theoriekurs ist nicht versetzungsrelevant, erscheint aber mit Benotung im Zeugnis

Durchführung des Unterrichts in der Q-Phase

- vier Halbjahre Sport-P5-Kurs (4-stg.)
- Praxis, Sporttheorie und Theorie-Praxis-Verbund bei der Schwerpunktlehrkraft
- Gewichtung von Theorie und Praxis: 1:1
- Pro Halbjahr wird eine 90 minütige Klausur geschrieben

Sporttheorie (2 Std.)

- Der Sporttheorieunterricht beschäftigt sich mit Inhalten aus den Themenbereichen
 - Sportbiologie
 - Trainingswissenschaft
 - Bewegungswissenschaft
 - Sport und Gesellschaft.
- Die Inhalte sind in 10 Themenfeldern ausgewiesen und verbindlich zu unterrichten.

Praxis-Theorie-Verbund

 Verbindung zwischen dem kognitiven und motorischen Bereich

Beispiele:

- Darstellung idealtypischer Bewegungsverläufe,
 Fehleranalyse, Fehlerkorrektur
- Reflexion eigenen und fremden Handelns im Spiel
- Vorstellung und Durchführung vorbereitender oder trainingsmethodisch relevanter Übungen

Sportpraxis (ca. 2Std.)

- 5-7 Sportarten aus beiden Lernfeldern in 4 Halbjahren (nach Absprache)
- Die Prüfungssportarten müssen Bestandteil des Unterrichts gewesen sein.

<u>Lernfeld A / Individual</u> <u>Lernfeld B / Spiele</u>

Leichtathletik Basketball

Turnen Fußball

Gymnastik Handball

Tanz Tischtennis

Triathlon Volleyball

Schwimmen Badminton

Bewertung im Abitur

 Praxisprüfung in 2 Sportarten aus je einem Lernfeld

Mündliche Prüfung

■ Gewichtung Theorie / Praxis: (1m+2p):3

Wahlmöglichkeiten in den einzelnen Profilen









Verordnungen

- VO-GO §11 Abs.7
- Sport kann als Prüfungsfach nur wählen, wer in einem Schulhalbjahr der Einführungsphase neben dem Unterricht in Sport Unterricht in Sporttheorie mit zwei Wochenstunden besucht hat und eine ärztliche Unbedenklichkeitsbescheinigung vorgelegt hat.
- Tritt bis zum Ende des ersten Schuljahres der Qualifikationsphase
 Sportunfähigkeit ein, so ist anstelle von Sport
- 1. im sportlichen Schwerpunkt ein anderes Prüfungsfach und
- 2. in den übrigen Schwerpunkten ein anderes fünftes Prüfungsfach
- zu wählen.
- Ist das andere Prüfungsfach nach Satz 2 Nr. 1 in der Qualifikationsphase nicht mit erhöhtem Anforderungsniveau betrieben worden, so ist das erste Schuljahr der Qualifikationsphase zu wiederholen.

Verordnungen

- VO-GO §20 Abs. 3
- Kann ein Prüfling, der Sport als Prüfungsfach gewählt hat, aufgrund einer Sportunfähigkeit, die nach Abschluss des zweiten Schulhalbjahres eingetreten und durch ein amtsärztliches Zeugnis belegt ist, am praktischen Sportunterricht und an sportpraktischen Prüfungen nicht teilnehmen, so wird er in den weiteren Schulhalbjahren und in der Abiturprüfung nur nach seinen sporttheoretischen Leistungen beurteilt.
- Satz 1 gilt entsprechend, wenn ein Prüfling im Rahmen der Abiturprüfung in einer vom Vorsitzenden Mitglied der Prüfungskommission bestimmten Frist die sportpraktische Prüfung aus von ihm nicht zu vertretenden Gründen nicht ablegen kann.